



**Thunstetten
Bützberg**

REGLEMENT ÖFFENTLICHE SICHERHEIT

Einwohnergemeinde Thunstetten | Kanton Bern
Genehmigungsexemplar 1. Juli 2024

in Kraft: 1. Januar 2025

Die Einwohnergemeinde Thunstetten beschliesst, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz vom 20. Dezember 2019,
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) vom 20. Januar 1994,
- die Gemeindeordnung vom 28. Mai 2008 mit seitherigen Abänderungen,

folgendes Reglement über die öffentliche Sicherheit:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Geltungsbereich

Zweck	Artikel 1 Dieses Reglement bezweckt, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen vor Schaden zu schützen sowie die öffentlichen Dienste und die Ordnung sicherzustellen.
Geltungsbereich	Artikel 2 Das Reglement öffentliche Sicherheit regelt a) den Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben der Bereiche - Feuerwehr - Zivilschutz - Militär - Schiesswesen b) die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen.

1.2 Behörden

Gemeinderat	Artikel 3 ¹ Der Gemeinderat ist auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde für die Umsetzung der durch übergeordnetes Recht vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich. ² Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechts Aufgaben und Befugnisse an die Kommission öffentliche Sicherheit oder an von ihm ernannte Personen übertragen.
-------------	--

Artikel 4
Organe und Funktionäre Dem Gemeinderat stehen für den Vollzug seiner Aufgaben folgende Organe und Funktionäre zur Verfügung:

- a) Gemeindeführungsorgan,
- b) Kommission öffentliche Sicherheit,
- c) Feuerwehr,
- d) Regionales Führungsorgan (gemäss Zusatzvereinbarung zum Zusammenarbeitsvertrag im Bereich Zivilschutz),
- e) Zivilschutz Region Langenthal (gemäss Zusammenarbeitsvertrag im Bereich Zivilschutz),
- f) Ortsquartiermeister oder sein Stellvertreter,
- g) Anlagechef Zivilschutzanlagen.

Weitere Organisationen und Funktionäre nach Bedarf.

Artikel 5
Gemeindeführungsorgan ¹ Das Gemeindeführungsorgan wird vom Gemeinderat gewählt und umfasst mindestens vier Mitglieder.

² Dem Gemeindeführungsorgan gehören zwingend an:

- Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident
- Gemeinderat Ressort öffentliche Sicherheit
- Gemeindeschreiberin bzw. Gemeindeschreiber
- Chef Zug 1 der Feuerwehr

Bei Bedarf können weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

2. Aufgaben und Befugnisse der Behörden

2.1 Gemeinderat

Artikel 6
Grundsatz Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl der in Art. 4 erwähnten Funktionäre,
- Behandeln von Beschwerden gegen Organe und Funktionäre, für deren Ernennung er zuständig ist,
- Fassen der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement,
- Festsetzen der Entschädigungen, Stundenlohnansätze und Spesenvergütungen.

Bereich Feuerwehr

Artikel 7 Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Kreisfeuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wie viele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder des Fachausschusses Feuerwehr und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt den/die Feuerwehrkommandanten/in und dessen Stellvertreter/in, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den/die Regierungstatthalter/in,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit oder Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- i) entscheidet in Streitfällen über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,
- j) entscheidet in Streitfällen über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- k) regelt mittels Verordnung:
 - die Feuerwehrrpflicht,
 - die Betriebsfeuerwehren,
 - die Finanzierung,
 - die Strafen,
 - die Gebühren,
 - die Zuständigkeiten des Fachausschuss,
- l) erlässt eine Gebührenverordnung für Leistungen der Feuerwehr,
- m) setzt die Höhe des Soldes und der Entschädigungen fest.

Bereich Zivilschutz

Artikel 8
Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Einhaltung des Vertrags mit der Zivilschutz Region Langenthal. Er regelt mittels Pflichtenheft die Aufgaben des Anlagechefs Zivilschutzanlagen.

Bereich Schiesswesen

Artikel 9
Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Erfüllung der Aufgaben gemäss übergeordnetem Recht und schliesst die dafür nötigen Vereinbarungen ab.

Bereich Militär und
Einquartierungen

Artikel 10

¹ Es gelten die übergeordneten Grundlagen.

² Der Gemeinderat regelt mittels Pflichtenheft die Aufgaben des Ortsquartiermeisters.

2.2 Kommission öffentliche Sicherheit

Zuständigkeit allgemein

Artikel 11

¹ In die Zuständigkeit der Kommission öffentliche Sicherheit fallen Antragstellung an den Gemeinderat als vorbereitende Kommission in sämtlichen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit.

² Sie erstellt das jährliche Budget über sämtliche zugewiesene Bereiche der öffentlichen Sicherheit.

Zuständigkeit im Be-
reich Feuerwehr

Artikel 12

Im Bereich der Feuerwehr fallen in die Zuständigkeit der Kommission öffentliche Sicherheit insbesondere:

- a) Unterbreiten von Wahlvorschlägen für die Ernennung des höheren Kaderns und Mitglieder des Fachausschusses an den Gemeinderat,
- b) Ernennung und Entlassung von Offizieren, Unteroffizieren und Fachleuten,
- c) Bestimmung, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- d) Entscheidung über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst,
- e) Entlassung von ungeeigneten Angehörigen der Feuerwehr,
- f) Behandlung von Gesuchen nach Art. 6 lit. a, c, d und f der gemeindeeigenen Feuerwehrverordnung,
- g) Befugnis im Rahmen ihrer Aufgaben, Verfügungen zu erlassen.

Zuständigkeit im Be-
reich Zivilschutz

Artikel 13

Im Bereich des Zivilschutzes fallen in die Zuständigkeit der Kommission öffentliche Sicherheit insbesondere:

- a) Werterhaltung der bestehenden Zivilschutzanlagen und festen Einrichtungen,
- b) Aufsicht über den Anlagechef Zivilschutzanlagen,
- c) Aufsicht über die Vermietung der Zivilschutzanlagen für zivilschutzfremde Zwecke und über die Beherbergung von Truppen,

- d) Koordination und Aufsicht im Bereich von privaten und öffentlichen Schutzraumbauten,
- e) Festlegung der Organisation bezüglich Alarmierung der Bevölkerung in ausserordentlichen Lagen,
- f) Unterhalt der Alarmierungseinrichtungen.

Zuständigkeit im Bereich Militär und Einquartierungen

Artikel 14

Die Kommission öffentliche Sicherheit übernimmt die Aufgaben gemäss übergeordnetem Recht sowie die Aufsicht über den Ortsquartiermeister.

Zuständigkeit im Bereich Schiesswesen

Artikel 15

Die Kommission öffentliche Sicherheit übernimmt die Aufgaben gemäss übergeordnetem Recht sowie:

- Ausbau und Unterhalt der Schiessanlage Lengmatt,
- Aufsicht über die Schützenstube.

3. Feuerwehr

Aufgabe

Artikel 16

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse sowie Oel-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Art. 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

Feuerwehrdienstpflicht

Artikel 17

Alle in der Gemeinde wohnhaften Personen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung

Artikel 18

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

³ Die weiteren Bestimmungen regelt der Gemeinderat mittels Verordnung.

4. Zivilschutz

Zivilschutzorganisation

Artikel 19

Die Aufgaben des Zivilschutzes sind vertraglich der Zivilschutz Region Langenthal übertragen.

Anlagen

Artikel 20

¹ Die bestehenden Zivilschutzanlagen verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Sie ist verantwortlich für die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Alarmierung.

² Die Gemeinde vermietet die Zivilschutzanlagen für zivilschutzfremde Zwecke und entscheidet darüber in eigener Kompetenz.

Schutzraumbauten

Artikel 21

Die Steuerung des privaten Schutzraumbaus sowie öffentlicher Schutzplätze und die Verwendung des Ersatzbeitragsfonds obliegt im Rahmen der übergeordneten Gesetzgebung weiterhin der Einwohnergemeinde Thunstetten.

5. Schiesswesen

Vereinbarung

Artikel 22

Der Gemeinderat regelt die Bestimmungen im Bereich Schiesswesen mit einer Vereinbarung mit dem Schützenverein.

6. Führung in ausserordentlichen Lagen

Grundsatz

Artikel 23

¹ Ausserordentliche Lagen sind überraschend eintretende Ereignisse, unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht bewältigt werden können oder die den Einsatz von Spezialistinnen und Spezialisten erfordern.

² Bei einer ausserordentlichen Lage wird das Führungsorgan der Region Langenthal (RFO) eingesetzt. Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind in einem Leistungsauftrag festgehalten. Der zuständige Gemeinderat Öffentliche Sicherheit oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin ist Mitglied im RFO.

Gemeindeführungsorgan

³ In ausserordentlichen Lagen ist das Gemeindeführungsorgan mit dem einfachen Mehr der verfügbaren Mitglieder beschlussfähig.

⁴ In ausserordentlichen Lagen ersetzt er die längere Zeit nicht verfügbaren Mitglieder durch geeignete Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

Finanzielle Mittel

⁵ Die Finanzkompetenz für zeitlich dringlich anzuordnende Massnahmen in ausserordentlichen Lagen betragen (nicht kumulativ):

Gemeindepräsident/in oder Stellvertreter/in	CHF	50'000.00
Gemeinderat/Gemeinderätin		
Ressort öffentliche Sicherheit	CHF	30'000.00
Gemeindeschreiber/in	CHF	10'000.00
Chef Zug 1 der Feuerwehr	CHF	10'000.00

⁶ Das Gemeindeführungsorgan orientiert an der nächsten Gemeindeversammlung über die getroffenen Massnahmen, welche zur Bewältigung der ausserordentlichen Lage nötig waren.

7. Strafbestimmungen und Rechtsmittel

Strafen

Artikel 24

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von CHF 20.00 bis CHF 1'000.00 bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Eine Bestrafung nach Art. 47 – 49 FFG bleibt vorbehalten.

³ Ausgefällte Bussen im Bereich Feuerwehr sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

Rechtsmittel

Artikel 25

Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen der Kommission öffentliche Sicherheit sind innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheids schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ergänzendes Recht

Artikel 26

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.

Aufhebung bisherigen
Rechts

Artikel 27

Mit der Inkraftsetzung dieses Reglements wird das Reglement öffentliche Sicherheit vom 3. Dezember 2003 aufgehoben.

Übergangsbestimmungen

Artikel 28
Die Ausführungsbestimmungen zum aufgehobenen Recht behalten Gültigkeit bis zum Erlass der Verordnungen durch den Gemeinderat.

Inkrafttreten

Artikel 29
Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Gemeinderat Thunstetten hat dieses Reglement am 1. Juli 2024 beschlossen.

4922 Bützberg, 2. Juli 2024

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Die Sekretärin

sig. H.-P. Vetsch

sig. G. Capizzi

Hans-Peter Vetsch

Giulia Capizzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement öffentliche Sicherheit sowie die Aufhebung des Reglements öffentliche Sicherheit vom 1. Januar 2004 im Amtsanzeiger vom 11. Juli 2024 publiziert wurden.

Gegen den Beschluss wurden keine Beschwerden erhoben und kein Referendum ergriffen.

4922 Bützberg, 19. August 2024

Die Gemeindeschreiberin

sig. G. Capizzi

Giulia Capizzi